

# Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Herrn  
Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstr. 7  
85737 Ismaning

Sachbearbeiter  
Frau Oberstaatsanwältin Schuhmaier  
Telefon: 089/5597-4519  
Telefax: 089/5597-4125

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	shs Datum
	201 Zs - 1204/21 a	10.05.2021

Strafanzeige gegen Herbert Michael Kellner

Matthias Dambach

Josef Winter

Reiner Schneider

wegen besonders schweren Falls des Diebstahls

*Eingang 12.5.2021  
Meif*

hier: gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 30.03.2021 (Az.: 241 Js 127861/21).

Anliegenden Bescheid erhalten Sie zur Kenntnis.

Im Auftrag

gez. Schuhmaier  
Oberstaatsanwältin

**Hausanschrift**  
Karlstraße 66  
80335 München

**Geschäftszeiten**

**Kommunikation**  
Telefon: 089/5597-08  
Telefax: 089/5597-5065

poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

# Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Sachbearbeiter  
Frau Oberstaatsanwältin Schuhmaier  
Telefon: 089/5597-4519  
Telefax: 089/5597-4125

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	shs Datum
	201 Zs 1204/21 a	10.05.2021

Strafanzeige gegen Herbert Michael Kellner

Matthias Dambach

Josef Winter

Reiner Schneider

wegen besonders schweren Falls des Diebstahls

hier: gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 30.03.2021 (Az.: 241 Js 127861/21).

## B e s c h e i d

Der Beschwerde vom gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 30.03.2021 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft München I, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen d. Antragst. rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft München I führte hierzu bei Vorlage der Akten Folgendes aus:

Die Eingabe des Antragstellers beinhaltet überwiegend rechtstheoretische Ausführungen zu den unterschiedlichen Voraussetzungen von Strafantrag und Strafanzeige. Losgelöst davon, dass die Ausführungen des Antragstellers inhaltlich nicht zutreffend sind, enthält das Beschwerdevorbrin-

**Hausanschrift**  
Karlstraße 66  
80335 München

**Geschäftszeiten**

**Kommunikation**  
Telefon: 089/5597-08  
Telefax: 089/5597-5065

poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

gen keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden.

Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht veranlasst.

Soweit der Antragssteller vorträgt, die Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Hauptzollamtes Landshut sei rechtswidrig, da das Hauptzollamt Landshut lediglich die Befugnis habe, Pfändungs- und Einziehungsverfügungen durchzusetzen, nicht aber diese zu „erzeugen“, verkennt der Antragssteller die Befugnis des Hauptzollamtes als Vollstreckungsbehörde zur Selbsttitulierung gemäß §§ 3, 4 VwVG i.V.m. § 249 Abs. 1 S. 3 AO, § 1 Nr. 4 FVG.

Entgegen dem Vortrag des Antragsstellers sind Anhaltspunkte dafür, dass der Tatbestand der Untreue erfüllt ist, unter keinem Aspekt ersichtlich.

Zu dem auf S. 6 der Beschwerde (Bl. 50) erwähnten Verfahren 301 Js 9291/21 der Staatsanwaltschaft Landshut, in dem der Antragssteller seinem Vortrag nach ebenfalls Beschwerde eingelegt hat, kann von hier aus keine Stellung genommen werden, da der Inhalt des Verfahrens hier nicht bekannt ist.

Dem wird beigetreten.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 30.03.2021 sein Bewenden haben.

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag

gez. Schuhmaier  
Oberstaatsanwältin

### **Belehrung**

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder bei elektronischer Einreichung von einem Rechtsanwalt gemäß § 32 a Absatz 3 StPO signiert und eingereicht sein. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das OLG München (Nymphenburger Str. 16, 80335 München) zuständig.

Herrn  
Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstr. 7  
85737 Ismaning


Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

99 63360 1207X

OLG  
**Justizbehörden**  
**80097 München**



\*K4031\*  
4D 1314 17CC  
00 001E E06F

Deutsche Post   
FR 11.05.21 0.80